



StA
Logenstr.
Frankfurt/Oder



Betrifft: Strafanzeige gegen Amtsrichter Herr Schlenker wegen Verdacht Rechtsbeugung § 339 StGB
ggf. i.V. 344, 345 StGB , 12.02.2025, Amtsgericht 15517 Fürstenwalde/ Spree, Eisenbahnstr. 08
im Az. 26 C 88/24

Zur Sache:

Amtsrichter Herr Schlenker (AG Fürstenwalde) steht im Verdacht, am 12.02.2025 , 11.30 Uhr am Amtsgericht Fürstenwalde mit Urteilsspruch Az. 26 C 88/24 die Straftatsbestandmerkmale § 339 StGB in Verbindung §§ 263, §§ 344 , 345 StGB und § 226 BGB erfüllt zu haben ... Berufung direkt/ indirekt operativ zu verhindern, drückt zudem eine besondere Verwerflichkeit aus.

Herr AR Schlenker wendet ein an sich bestehendes Recht nur deshalb an, um einen Anderen (Anzeigenerstatter) einen Schaden und üble Schwierigkeiten bereiten zu können, dazu durch Täuschung Irrtümer erregt und unterhält, dazu den urteilsrelevanten Vertrag vom 01.09.1982 gegen den Anzeigenerstatter bewußt ins Gegenteil umdeutete, zum Nachteil des Anzeigenerstatter in eine neue Qualität herab stufte, dem Anzeigenerstatter alle Vorteile von Sonderwohneigentum (z.B. Alterssicherung und Schutz vor § 558 BGB usw. nahm) und darauf spekuliert, dass bei solch "§ 558 BGB – Durchwinkeurteile" juristische Netzwerke jede Berufung verhindert, damit aus DDR-Vertrag Sonderwohneigentum ein rein privater BRD-Mietvertrag mit allen damit verbundenen Gefahren und Geldforderungen ohne Gegenleistung wird.

Verdächtiger

- weiß, dass im rechtlichen Sinne (Vertrags) Begriffe aus der ehemaligen DDR nicht automatisch mit (Vertrags) relevante Begriffe der alten BRD identisch sind , deshalb auch nicht so behandelt werden dürfen ... Gleichmacherei führt zu Unrecht, Gleichmacherei ist rechtswidrig ... auch rechtswidrig ist, wenn Gleichmacherei eine behördliche Solidarität fordert oder darauf spekuliert.
- kennt Einigungsvertrag DDR-BRD.
- kennt BRD- Wohneigentumgesetz.
- weiß, dass Wohneigentumgesetz extra als Erleichterung unbefristeter Mietverträge zur Überleitung in Sonderwohneigentum geschaffen wurde.
- weiß, dass für unbefristete DDR- Mietverträge vom 01.09.1982 die Voraussetzungen zur Überleitung in Sonderwohneigentum vorlagen und erfüllt wurden.
- weiß, dass Sonderwohneigentümer wie Grundstückseigentümer behandelt werden, selbst wenn Sonderwohneigentümer nicht Eigentümer des Grundstücks ist.
- weiß, dass der unbefristete DDR-Mietvertrag vom 01.09.1982 kein privat motivierter Mietvertrag ist und auch nicht so behandelt oder gar als privat deklariert „geraubt“ werden kann.
- weiß, dass der DDR-Mietvertrag vom 01.09.1982 nicht auf Gewinn ausgelegt ist, was dem Sonderwohneigentum entspricht und durch Urteil vom 12.02.2025 rechtswidrig zu einem auf Gewinn ausgelegten Vertrag zum Nachteil des Anzeigenerstatter herabgesetzt wurde.
- weiß, dass der unbefristete DDR-Mietvertrag vom 01.09.1982 durch das DDR- Verfassungsrecht „Recht auf Wohnung“ geschützt und der Schutz als Sonderwohneigentum im vereinten Deutschland weiter lebt, in der Wohnung leben zu dürfen keine Gegenleistung oder Gnade beschreibt.
- weiß, dass DDR-Recht auf Wohnung ein Grundrecht ist, daß Amtsrichter Herr Schlenker zu einem Geschäft gegen Grundrecht & Mensch urteilte, wodurch Anzeigenerstatter schlechter als vor dem Einigungsvertrag gestellt wurde ... damit hat Herr Schlenker gegen die Präambel des Einigungsvertrag verstoßen.
- weiß, dass sogenannte Altschulden nicht vorlagen bzw. bereits „abgearbeitet“ wurden.
- weiß, daß bei Sonderwohneigentum in Verbindung § 558 BGB und damit einhergehend Verdacht Verstoß gegen §§ 263, §§ 344 , 345 StGB und § 226 BGB Gericht dies von Amtswegen hätte beachten müssen.
- weiß, dass in der modernen Betriebskostenabrechnung warm/ kalt bereits der § 558 BGB als Inflation ff. enthalten ist, was das Urteil vom 12.02.2025 und Anwendung § 558 BGB offiziell zur rechtswidrigen Bestrafung und doppeltes Abkassieren in gleicher Sache macht.
- weiß, dass § 558 BGB Forderung ohne Gegenleistung 70 – Jahre- Menschen bestrafen und übel schikaniert, da Anzeigenerstatter diese 700 € für selbst bestimmte Haushaltshilfe benötigt, was die Forderung § 558 BGB auch (sittenwidrig/ unseriös) unmenschlich macht.
- weiß, dass Kläger Wohnungsgesellschaft Erkner mbH weder rechtlich noch historisch z.B. mit Wohnungsgenossenschaft eG – (oder wem auch immer) identisch ist, also auch nicht aktenführend „verwechselt“ werden und zudem sich nach „Bedarf“ verändern darf.
- weiß, dass der Verdacht einer rechtswidrigen Wohnraumüberwachung (Wohnung & Mensch) sich aus der Aktenlage ableitet, aber unbeachtet blieb ... bedeutet logisch weitergedacht, eine auf Konsequenzen orientierte Überwachung erklärt Wohnung und Mensch zum Feind (z.B. 344, 345 StGB), hat System bis es das System von Innen heraus zerstört hat, an dem sich

- Rechtsprechung beteiligt und vom „Eid der Richter“ nicht gedeckt wird ... ob unter Legende i.A. „Geschäfts Idee“ oder i.A. VS - Polizei (vordem MfS - Polizei) ff. wäre unerheblich, da es vor Gericht & Rechtsprechung seine Grenzen hätte finden müssen.
- weiß, dass bei Urteilsverkündung 12.02.2025 sich rechtswidrig zwei bewaffnete Justizbeamte im Rücken des Anzeigenerstatter Jung befanden.
 - weiß, dass Verdächtiger bereits seit über 20 Jahren den Anzeigenerstatter „auf den Schirm“ hat und gegen den Anzeigenerstatter aktiv ist, aus welchem sich die Befangenheitsanträge 17.03.2024 und 08.09.2024 ableiten = (vergleichen auch fragwürdige „Abnahme Vermögensauskunft vom 01.04.2023“ mit der Folge von Negativeintrag und damit verbundener Nachteile (z.B. keine Vertrag Rechtsschutzversicherung).
 - weiß, dass Prozessteilnehmer*** auf Rechtsgrundsatz „Gericht kennt die Gesetze!“ vertrauen, so daß für Gerichte & für Richter *** Amtshilfen oder einem Anderen „nur einen Gefallen tun“ verboten sind, dadurch das Urteil vom 12.02.2025 zu einem Unrecht gegen eigener Überzeugung und Vorschriften der Rechtsordnung wird.
 - weiß, dass ein Unrecht, dass das Ziel und den Effekt hat, dass Motiv der Vertreibung zu fördern/ zu unterstützen, nach Entschließung UN - Menschenrechtskommission rechtswidrig ist (Art.6)
 - weiß, dass Unrecht Schlafentzug fördert/ verursacht, künstlich Streß erzeugt, Schlafentzug & künstlich erzeugter Streß Gesundheit & Lebensqualität schädigt.
 - weiß, dass eine Rechtsprechung im Auftrage fremder Behörden oder politischer Partei oder persönlichen Haß auf den Anzeigenerstatter i.c. den Straftat-Verdacht §§ 339, 344, 345 StGB § 226 BGB eher stützen als entkräften würde.
 - weiß, dass jeder Eindruck einer Rechtsprechung im Stil „Staat im Staate mit eigener Gerichtsbarkeit“ ff. als Parallelgesellschaft grundgesetzwidrig ist.
 - weiß, es macht einen Unterschied, wenn ein Einigungsvertrag BRD-DDR konsequent erfüllt und umgesetzt und deshalb nicht mehr angewandt wird oder ob ein Gericht und ein Urteil so tut, als hätte es 1990'er Einigungsvertrag DDR-BRD nie gegeben und muss deshalb nicht angewandt oder berücksichtigt werden.
 - weiß, dass der § 558 BGB keine Steuer zur Sicherstellung von Allgemeinwohl ist.
 - weiß, dass Forderung § 558 BGB mit Allgemeinwohl zu begründen dann zur Provokation sittenwidrig wird, wenn es die Natur Wohngebietspark am Kurpark mit Tauschbörse und Fahrradgaragen zu betoniert, nur damit „gelangweilte Hausfrauen“ beschäftigt und paar Fahrräder abgestellt werden können, obwohl dafür die App „nebenan.de“ und Fahrradkeller ff. zuständig sind ... marginal: Anzeigenerstatter wurde verboten, privaten Fahrradständer für zwei Fahrräder übereinander zu installieren.
 - weiß, dass „unbehandeltes Unrecht“ von nächster Generation übernommen, welche als Jungkader oft überfordert oder Karriere in Gefahr sehen, wodurch Unrecht in eine kollektive Gewissenlosigkeit führt, bis sich Unrecht als Normalität feiert.
 - weiß, daß Unrecht Widerstand und Eskalation begünstigt/ fördert & allein dadurch Grundgesetz Grundrechte in Gefahr bringt.

Eine Rechtsbeugung besitzt und nutzt naturgemäß Insiderwissen, erwartet gesellschaftliche Autorität, kann sich innerhalb juristischer Berufe und Behörden auf systembedingten Zusammenhalt verlassen, zumindest wird es erwartet.

Im Verfahren verwarnte Amtsrichter Herr Schlenker und Kanzlei aus Rüdersdorf (ebenfalls seit zig Jahren gegen Beklagten aktiv) den Beklagten Jung, sehr sehr vorsichtig mit Vergleiche Vergangenheit Nazi Gestapo ff. zu sein, gleichwohl der Beklagte Jung immer Vergleiche mit Beweise / Nachweise begründet ... Gericht bezeichnet Vorwürfe des Anzeigenerstatter als respektlos ... die Urteilsverkündung 12.02.2025, 11.30 Uhr sprach mit bewaffnete Justizbeamter im Rücken des aktuellen Anzeigenerstatter eine andere Sprache, war keine Wertschätzung oder Respekt, eher genau die Deutung, die besagte Vergleiche verursachten, lustig war es jedenfalls nicht ... das vernetzte Verhalten gegen Anzeigenerstatter, nimmt schon „pathologische Züge“ an.

Beweismittel siehe Anlage Handakte des Anzeigenerstatter. (Anlage)

Wenn ein Vertrag keine wichtige Rolle mehr spielt, weil der Vertrag plötzlich jemanden nicht mehr paßt und dies flächendeckend angewandt auch zur Staatsgefährdung führen kann, bleibt Anzeigenerstatter unbekannt, kann nur Staatsschutz oder VS beantworten.

Wenn Fragen, dann bitte schriftlich stellen, Anzeigenerstatter antwortet schriftlich oder liest bei Bedarf die Antworten offener Fragen vor (quasi wie im Termin Hauptverhandlung 22.01.2025).

O.U., 25.03.2025

Jung

Anlage :